

Bebauungsplan

Nr.: I / ST 7c

„ Sennestadt“

Satzung

Begründung

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7c "Südallee"
der Stadt Sennestadt

A) Allgemeines

Aufgrund des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 § 2 Abs. 1 u. 2 und § 10 wird dieser Bebauungsplan Nr. 7c "Südallee" der Stadt Sennestadt, Flur 13, aufgestellt.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt:

1. um eine geordnete Bebauung der im Plangebiet gelegenen Grundstücke zu gewährleisten;
2. um die Führung der Wege und Straßen sicherzustellen.

B) Bodenordnung

Die zur geordneten Erschließung und Bebauung der Grundstücke im Bebauungsplangebiet erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage erfolgen. Die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Enteignung bleibt vorbehalten.

C) Kostenschätzung

Der Stadt entstehen durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich folgende Kosten:

	ca.	
1. a) Grunderwerb der öffentl. Verkehrsflächen	93.000,--	DM
b) Grunderwerb der öffentl. Grünfläche	44.000,--	"
2. Ausbau		
a) Fahrbahn	250.000,--	"
b) Bordsteine	19.000,--	"
c) Rinnpflaster	27.500,--	"
d) Gehwege	80.000,--	"
e) öffentl. Grünwege	13.000,--	"
f) Schmutzwasserkanal	105.000,--	"
g) Regenwasserkanal	90.000,--	"
h) Wasserleitung	26.000,--	"
3. a) Beleuchtung - Straßen	46.000,--	"
b) Beleuchtung - Grünwege	10.000,--	"
4. Grünflächen		
a) Bachumlegung	10.000,--	"
b) öffentl. Grünflächen	55.000,--	"
Gesamtkosten - Summe	ca. 868.500,--	DM
	=====	

Hat vorgelegen

Detmold, den 22. DEZ. 1967/19

Az.: 34. 30.11-03/557

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Faßhauer